

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0414/2024  
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	05.09.2024	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

### Sachstand Regionalplanverfahren

#### Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

#### Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>	X				
<b>investiv:</b>	X				
<b>planmäßig:</b>	X				
<b>außerplanmäßig:</b>	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## **Inhalt der Mitteilung:**

### **Regionalplan**

Das derzeit laufende Verfahren zur Regionalplanüberarbeitung der Bezirksregierung Köln kann aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplan (LEP NRW) nicht wie vorgesehen durchgeführt werden (Urteil 11 D 133/20.NE). In diesem Urteil wurde der überwiegende Teil der Festlegungen des 1. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan für unwirksam erklärt, insbesondere auch die LEP-Ziele 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum), 2-4 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) und 6-6.2 (Anforderungen für neue Standorte) sind Gegenstand des Urteils.

Die Bezirksregierung Köln hat nun mit dem Regionalrat Köln ein Vorgehen zum Umgang mit dem Urteil abgestimmt. Die Rechtsgrundlage für den Regionalplan Köln Entwurf soll nunmehr der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) aus 2017 bilden. Der Entwurf des Regionalplans und einige Ausgleichsvorschläge werden infolgedessen angepasst.

Es ist beabsichtigt, dem Regionalrat in seiner Sitzung am 11. Oktober mit dem Aufstellungsbeschluss für den 2. Planentwurf zu befassen. Die öffentliche Auslegung wird sich kurzfristig daran anschließen, aktuell ist der Zeitraum vom **15.10. bis 15.11.2024** vorgesehen, der genaue Zeitraum wird öffentlich bekannt gemacht. Für die Stadt Bergisch Gladbach bleibt somit nur ein kurzes Zeitfenster, um Stellung zur öffentlichen Auslegung des Regionalplanentwurfs zu nehmen. Die Stellungnahme der Stadt muss daher ggf. als Tischvorlage in die Novembersitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss eingebracht werden. Die Verwaltung ist aber bemüht, die Vorlage so früh wie möglich fertigzustellen.

### **Folgen des OVG-Urteils für die Bauleitplanung**

Die weitere Rechtsfolge des vorgenannten Urteils ist, dass die Ziele und Grundsätze aus dem LEP NRW aus 2017 wieder anzuwenden sind, sofern es zu den betroffenen Zielen und Grundsätzen vergleichbare Vorgängerregelungen gab. Dies betrifft laufende und bereits erfolgten Anfragen nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung.

Die gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch erforderliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung bedingt für den Flächennutzungsplan, dass ein Wegfall dieser Anpassungsgrundlage zu einem Genehmigungshindernis bei Vorlage gem. § 6 Baugesetzbuch führt. Für Bebauungspläne, die nicht der Genehmigungsprüfung unterliegen, muss die Anpassung gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch eigenverantwortlich durch die Kommune sichergestellt werden. Die Verwaltung wird weiterhin den regelmäßigen Austausch mit der Bezirksregierung suchen, um eine Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung sicherzustellen.

### **Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien**

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln bereitet, in Abstimmung mit dem Regionalrat Köln, auch die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ vor. Anlass für die Aufstellung sind veränderte rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- bzw. Landesebene in Folge des Wind-an-Land Gesetzes

(WaLG) und der Einleitung einer Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Zum sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ werden derzeit noch Lösungen zur Berücksichtigung der Mindestflughöhen/Einschränkungen im Luftraum durch militärische Nutzungen gesucht. Hierzu sollen die Kommunen des Regierungsbezirks nochmals gesondert informiert werden. Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes ist noch nicht klar, wann die Kommunen beteiligt werden. Nach derzeitigen Erkenntnissen zeichnet sich aber für die Stadt Bergisch Gladbach keine Betroffenheit ab.